



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

***Konzept für die Öffnung des EEG für Strom aus
anderen EU-Mitgliedstaaten
im Rahmen der PV-Pilot-
Freiflächenausschreibung***

Berlin, 16. März 2016



1. Hintergrund
2. Ziele der anteiligen Öffnung
3. Zentrale Prinzipien der Pilot-Öffnung
4. Anforderungen an die Öffnung
5. Zentrale Fragen
6. Optionen der Gegenseitigkeit
7. Gegenseitig geöffnete Ausschreibung
8. Gemeinsame Ausschreibung
9. Zahlungsströme
10. „Physischer Import“ / Strommarkteffekt
11. Völkerrechtliche Vereinbarung

Hintergrund

- **Beihilfediskussion** des EEG 2014; ab 2017 **5%** der jährlich neu zu installierenden EE für andere Länder öffnen
- Umsetzung der **Kooperationsmechanismen** nach EU RL 2009/28 EG
- **Regionale Kooperation** ist Schwerpunkt der Energie Union und der EU Marktdesign-Debatte
- Neue **Erneuerbare-Energien-Richtlinie** in 2016

Ziele der anteiligen Öffnung

- Energiewende **regional verankern**
- „Realer Effekt“ auf den **Umbau des Energiesystems** in Deutschland
- „**Win-Win**“ erreichen
- **EU-Kompatibilität** sicherstellen

Zentrale Prinzipien der Pilot-Öffnung

- Pilotöffnung soll **Erfahrungen** ermöglichen und einfach administrierbar sein
- Konzepts soll **keine neuen komplexen Strukturen** schaffen
- Konzept soll **hochskalierbar** sein für Kooperation mit mehreren Staaten

Anforderungen an die Öffnung

Drei Voraussetzungen (gem. EEG 2014 § 2 Abs. 5):

- Völkerrechtliche Vereinbarung
- „Physischer Import“ bzw. vergleichbarer Strommarkteffekt
- Gegenseitigkeit

Zentrale Fragen

- Wie kann das Prinzip der „Gegenseitigkeit“ umgesetzt werden?
- Welche Regelungen und Bedingungen gelten für Bieter in der geöffneten Ausschreibung?

Optionen der Gegenseitigkeit

- Gegenseitig geöffnete Ausschreibung
- Gemeinsame Ausschreibung



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Gegenseitig geöffnete Ausschreibung

Gegenseitig geöffnete Ausschreibung

- Zwei Länder öffnen jeweils ihre (getrennten) Ausschreibungen für Gebote aus dem Partnerland

z.B. Land A öffnet seine Ausschreibung bis zu 50 MW für Land B; Land B öffnet seine Ausschreibung bis zu 40 MW für Land A

- Jeder Kooperationsstaat legt sein **Ausschreibungsdesign** selbst fest
- Relativ leicht implementierbar

Welche Regelungen und Bedingungen gelten?

- Das jeweils **nationale Ausschreibungsdesign** bildet die Grundlage für die geöffnete Ausschreibung
- Einigung auf grundlegende Parameter (z.B. Abwicklung der Zahlungsströme)
- Bezüglich der **Standortbedingungen**: Es gelten grundsätzlich die Bedingungen des Investitionslandes (z. B. Netzanschluss, Entschädigung bei Abregelung, Flächenkulisse etc.)



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Gemeinsame Ausschreibung

Gemeinsame Ausschreibung - Grundkonzept

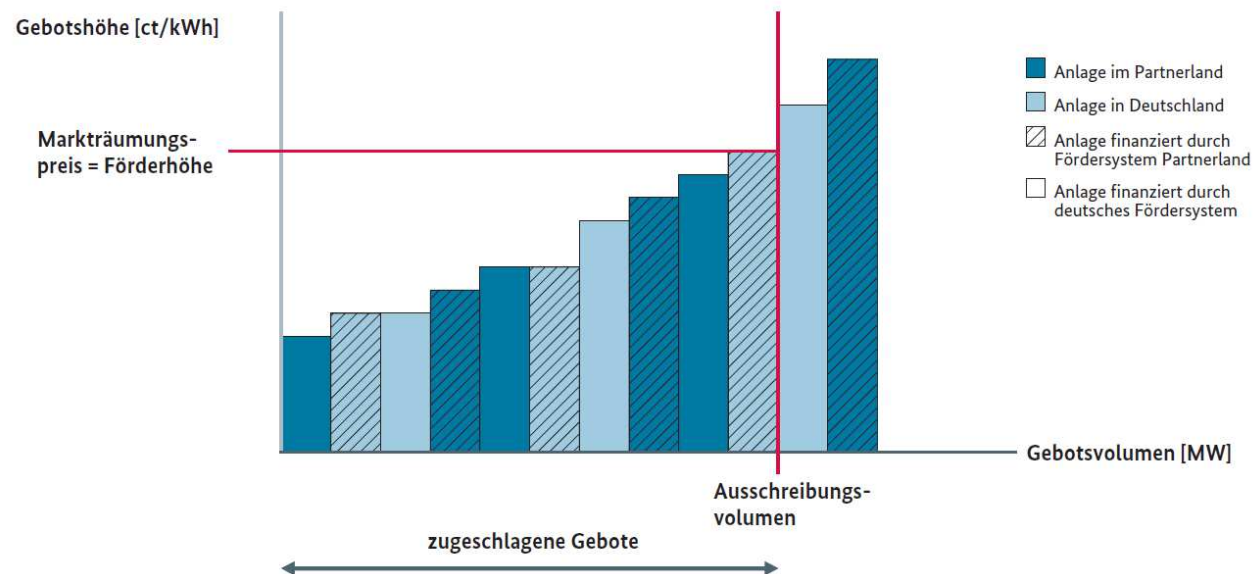
- Statt zwei getrennten Ausschreibungen, einigen sich die Partnerländer auf **eine gemeinsame** Ausschreibung

z.B. Land A und Land B planen beide je 50 MW auszuschreiben; sie einigen sich zusammen 100 MW auszuschreiben.

- Gemeinsame Ausschreibung mit Geboten aus zwei Ländern
- Ermöglicht gemeinsames Fördersystem **ohne gemeinsamen Finanzierungsmechanismus**

Anlagenzuteilung in der Gemeinsamen Ausschreibung

- Jede Anlage wird einem Finanzierungsmechanismus zugeordnet „**anlagenscharfe Zuteilung**“



- Zuordnung erfolgt **nach dem Zuschlag** auf Basis einer vorab festgelegten Methode (z.B. Zufallsprinzip)

Welche Regeln gelten?

- Die Partner einigen sich auf ein **gemeinsames Ausschreibungsdesign**
- Bezüglich der **Standortbedingungen**: Es gelten grundsätzlich die Bedingungen des Investitionslandes (z. B. Netzanschluss, Entschädigung bei Abregelung, Flächenkulisse etc.)

- Investor kennt bei Abgabe des Gebots **alle Rahmenbedingungen**
- Lediglich die Frage, aus welchem Land eine Anlage die *Auszahlung* erhält, entscheidet sich nach dem Zuschlag

Gegenseitige vs. Gemeinsame Ausschreibung

	Gegenseitige Ausschreibung	Gemeinsame Ausschreibung
Ausschreibungsdesign	Jedes Land legt Regeln selbst fest Keine Einigung auf Ausschreibungsdetails notwendig	Einigung auf Ausschreibungsdesign notwendig
Standortbezogene Bedingungen	Es gelten grundsätzlich die Bedingungen des Standortlandes (z.B. Flächenbegrenzung)	Es gelten grundsätzlich die Bedingungen des Standortlandes (z.B. Flächenbegrenzung)

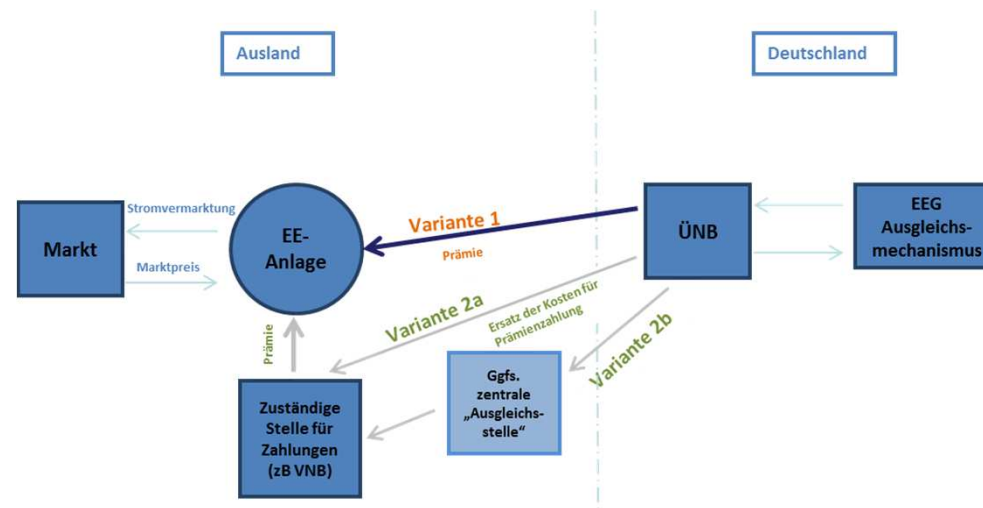


Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Weitere Aspekte des Konzepts

Zahlungsströme

- Von wem erhält eine Anlage die Förderzahlung (ÜNB, VNB, Regulierungsbehörde)?
- Wie können **Beihilfe**probleme vermieden werden?
- Welches Modell ist **skalierbar**?



➤ Pilot-Öffnung: ÜNB zahlt direkt an Anlagen im Ausland

„Physischer Import“ / Strommarkteffekt I

- Schwieriges Thema im Kontext von Flow-Based Market Coupling
- *Tracking* des „einzelnen Elektrons“ aus einer bestimmten Anlage nicht möglich
- **Konsistente Lösung** notwendig wegen paralleler Debatte um Öffnung der Kapazitätsmärkte

„Physischer Import“ / Strommarkteffekt II

- Der Nachweis des „physischen Imports“ soll den **Stromhandel nicht behindern**
- Pauschaler Nachweis, der berücksichtigt:
 - Übertragungskapazität
 - Interkonnektoren nur teilweise von EE genutzt / EE-Anteil
- Bei **Pilot-Öffnung** wird auf „physischen Import“ verzichtet (geringe Menge, Kooperation ausschließlich mit den direkten Nachbarn)
- Umsetzung bei „großer“ Öffnung ab 2017

Anrechnung der Öffnungsmengen

- Für den deutschen Ausbaupfad zählen alle Anlagen, die in Deutschland stehen, auch wenn diese von einem anderen Land gefördert werden.
-> **Sicherstellung der Systemintegration**
- Für das **europäische Erneuerbare-Energien-Ziel** werden die Anlagen grundsätzlich dem Land zugerechnet, das sie finanziert

Kooperationsvereinbarung

- Völkerrechtlicher Vertrag zwischen Partnerländern
- Verordnung enthält **Optionen**
- Völkerrechtliche Vereinbarung bestimmt Optionen des Ausschreibungsdesigns
- Regelt faire Kosten/Nutzenaufteilung; insbesondere **Aufteilung der Zielerfüllungsmengen**



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Vielen Dank!